



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Februar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 57 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/62/422/Add.2)]

62/204. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005 und 61/212 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²,

ferner unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ulaanbaatar, die auf der am 28. und 29. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 63/5 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007⁵,

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

³ A/60/308, Anlage.

⁴ A/C.2/62/9, Anlage.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

sowie unter Hinweis auf die am 10. Juli 2007 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung⁶,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen Transitstaaten und Binnenentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty⁹;
2. nimmt außerdem Kenntnis von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über die Entwicklung der Infrastruktur für den Transitverkehr¹⁰ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung¹¹;
3. bekräftigt das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;
4. bekräftigt außerdem, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

⁶ A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3.*

⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

⁸ A/57/304, Anlage.

⁹ A/62/226.

¹⁰ A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

¹¹ A/C.2/62/4, Anlagen I und II.

5. *ermutigt* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷ zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern, und außerdem technische Hilfe bei der Handelserleichterung zu gewähren;

6. *betont*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt werden sollen;

9. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York an zwei Tagen (2. und 3. Oktober 2008) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene abzuhalten, die der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty gewidmet sein wird;

10. *betont*, dass die Halbzeitüberprüfung der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bieten soll, eine Bewertung der Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen und sich darauf zu einigen, was getan werden muss, um weiter globale Partnerschaften dafür zu mobilisieren, die Binnenentwicklungsländer bei der Verstärkung ihrer wirksamen Teilhabe am internationalen Handel und an der Weltwirtschaft zu unterstützen;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung Konsultationen einzuberufen, um die Ausarbeitung eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung zu erleichtern und erforderlichenfalls ihre organisatorischen Aspekte abschließend zu regeln;

12. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung auszuarbeiten, um die zwischenstaatlichen Konsultationen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der thematischen Tagungen, der Regionaltagungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

13. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten *außerdem*, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 und im Ak-

tionsprogramm von Almaty erteilten Mandat den Vorbereitungsprozess zu koordinieren, ersucht ferner die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Überprüfungsprozess und entsprechende Sachbeiträge zu leisten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Büro des Hohen Beauftragten in Zusammenarbeit mit den Hauptinteressenträgern ausgearbeiteten organisatorischen Rahmen für die Halbzeitüberprüfung;

14. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen und darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung zur Halbzeitüberprüfung und den künftigen Kurs aufzunehmen;

16. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*78. Plenarsitzung
19. Dezember 2007*